



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 17/2020

Freitag, den 21. August 2020

Jahrgang 2

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

PFLANZLICHER ÜBERWUCHS VON GRUNDSTÜCKEN AUF ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

In der letzten Zeit mehren sich die Beschwerden, wonach Überwuchs von Privatgrundstücken auf die öffentliche Fläche nicht oder nicht umfassend genug zurückgeschnitten wird.

Als Überwuchs werden alle Äste, Zweige und Triebe von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bezeichnet, die über eine Grundstücksgrenze in den Bereich der Straße oder des Gehweges hinausragen. Hierdurch können insbesondere Kinder, ältere oder behinderte Menschen sowie Autofahrerinnen und Autofahrer stark beeinträchtigt werden.

Die rechtliche Grundlage zur Verpflichtung der Beseitigung von Überwuchs ergibt sich aus § 27 Abs. 5 Hessisches Straßengesetz. Dort heißt es:

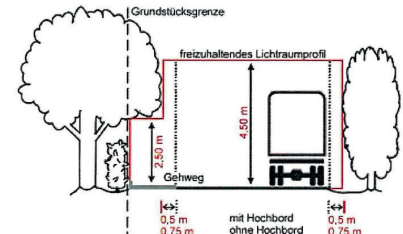
„Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage sind verpflichtet, den von ihrem Grundstück auf öffentliche Straßen ragenden Bewuchs zu beseitigen. Kommen die Eigentümer oder Besitzer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Straßenbaubehörde nach Aufforderung und Fristsetzung auf Kosten der Eigentümer oder Besitzer die Beseitigung des überhängenden oder herausragenden Bewuchses veranlassen.“

Unser Außendienst wird daher in der nächsten Zeit verstärkt Zuwerdung gegen diese Verpflichtungen im gesamten Stadtgebiet aufnehmen und die notwendigen Schritte einleiten.

Die überwiegend betroffenen Gehwege müssen jederzeit in ihrer vollen Breite dem Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Übermäßiger Bewuchs in den öffentlichen Verkehrsraum hinein verhindert dies und kann daher nicht hingenommen werden.

Weiterhin ist zuweilen die ordnungsgemäße Ausleuchtung des Straßenraums nicht mehr gegeben, weil die Streuwirkung von Straßenlaternen verhindert wird, was wiederum die Sicherheit des öffentlichen Verkehrsraums beeinträchtigt. Straßenlaternen zählen zu den Verkehrseinrichtungen, die von Bewuchs freigehalten werden müssen, ebenso wie Verkehrszeichen, Ampeln und Hinweisschilder. Diese müssen jederzeit wahrgenommen werden können und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Überwuchs in den öffentlichen Verkehrsraum ist daher bis auf die Grundstücksgrenze zurück zu schneiden. Auch beim Vorhandensein größerer Bäume auf Grundstücken ist darauf zu achten, dass das Lichtraumprofil gegeben ist. Als Lichtraumprofil bezeichnet

man die Durchgangs- beziehungsweise Durchfahrthöhe einer Straße. Sie beträgt im Gehweg- und Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m.



Der Rückschnitt ist jeweils so vorzunehmen, dass der Zuwachs im folgenden Vegetationszeitraum nicht das Lichtraumprofil beeinträchtigt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Ansprüche Dritter, für die die Beeinträchtigung des Lichtraumprofils ursächlich ist, in der Regel zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers gehen (beispielsweise Personenschäden, Schäden an Kleidung oder Lackkratzer an Fahrzeugen)

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Gez. Hahn

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

NEUVERPACHTUNG VON GARTENLAND

Die Stadt Niddatal verpachtet zum 01.11.2020 folgende Fläche:

Grundstück Gemarkung:

Kaichen

Lagebezeichnung-1:

Flur 1 Flurstück 307

Lagebezeichnung-2:

Große Wiese -> **Teilfläche 2**

Grundstücksgröße:

370 m²

Nutzungsart:

Gartenland (im Kleingartengebiet)

Pachtzins je m²:

0,25 Euro; unter Einbeziehung der Bodenpunkte (71)

jährlicher Pachtzins:

65,68 Euro

Fälligkeit jährlicher Pachtzins:

zum 30.09. im Folgejahr

Laufzeit der Pachtvereinbarung:

1.11. bis 31.10. im Folgejahr

Hinweis:

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **30. September 2020** an:

Magistrat der Stadt Niddatal

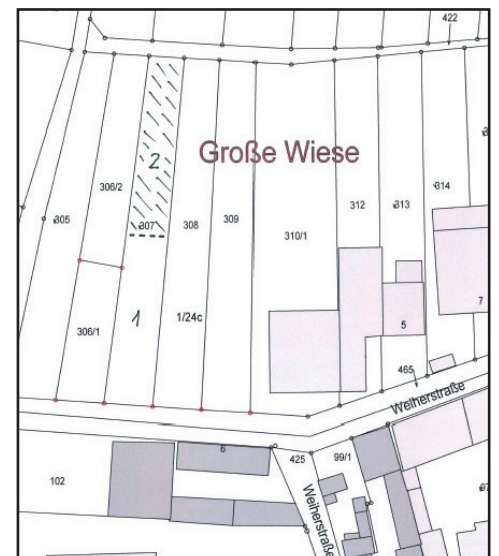
Herrn Gaumann

Hauptstraße 2

61194 Niddatal

Telefon: 06034-9124120

E-Mail: karlfried.gaumann@niddatal.de



Übersichtskarte

PACHTVERTRAG FÜR DEN BUNKERVEREIN



Bereits 2007 hat der heutige Bunkerverein Ilbenstadt e.V. die Betreuung und Pflege der Bunkeranlage in Niddatal übernommen. Um die Zukunft des Vereins zu sichern, wurde, am Freitag dem 24.07.2020, erstmals ein schriftlicher Pachtvertrag mit dem Verein geschlossen.

Wir freuen uns, dass der Verein auch zukünftig ein fester Bestandteil Niddatals bleibt und wünschen weiterhin viele Besucher bei den Führungen.

EINSCHULUNG



Wie schnell die Zeit vergeht, wird aktuell gerade vielen Eltern und Großeltern bewusst. Mit dem Beginn des neuen Schuljahres startet für viele Kinder ein neuer Lebensabschnitt. Die Schule...

Wir wünschen allen Schüler*innen einen guten Start ins neue Schuljahr!

Hinweis:

Gerade Erstklässler sind in der Regel nicht nur Schul- sondern auch Verkehrsanfänger. Achten Sie bitte unbedingt auf Ihre Fahrweise und fahren sie vorausschauend im Bereich von Schulen und Kindergärten.

MÜLLABHOLUNG

Neue Toureneinteilung

- Fr., 21. August 2020 - Bioabfall
- Mi., 26. August 2020 - Tonnentausch falls erforderlich
- Mi., 26. August 2020 - Altpapier in Assenheim und Kaichen
- Mi., 26. August 2020 - Gelber Sack in allen Stadtteilen
- Do., 27. August 2020 - Restmüll
- Do., 27. August 2020 - Altpapier in Bönstadt und Ilbenstadt
- Fr., 28. August 2020 - Bioabfall

ILLEGALE ABFALLENTSORGUNG



Immer öfter entsorgen Menschen ihren Unrat im Wald, auf landwirtschaftlichen Flächen und/oder in Straßengräben. Alleine in der letzten Woche ist der Bauhof vier Mal ausgerückt um beispielsweise Couchgarnituren, Elektroschrott, Altmetall und Plastikmüll einzusammeln.

Was Mitbürger*innen dazu bewegt Ihre Abfälle auf diese Art zu entsorgen kann nur vermutet werden. Zu verstehen ist es nicht. Leider lassen sich die Täter nur extrem selten „auf frischer Tat“ ertappen, so dass die Entsorgungskosten im Regelfall vom Steuerzahler übernommen werden müssen.

Wir prüfen daher aktuell die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Wildkameras, um die Verursacher zukünftig adäquat nachvollziehen zu können.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch die Freiwillige Feuerwehr Bönstadt, die (mit der Jugendfeuerwehr) jedes Jahr eine „Müllrally“ veranstalten und die öffentlichen Flächen vom Müll/Unrat befreien. Danke!



VANDALISMUS IN NIDDATAL



Leider häufen sich in den letzten Wochen Vandalismusschäden in Niddatal. Alleine am grünen Klassenzimmer in Assenheim wurde in den vergangenen 6 Wochen vier Mal mutwillig randaliert. Hinzu kommen Schäden an den Gebäuden des SV Assenheim sowie des TV am Sportgelände.

Neben den materiellen Schäden besteht hier teilweise erhebliche Verletzungsgefahr für Passanten.

Wir sehen uns daher dazu gezwungen hier weitreichende Maßnahmen einzuleiten.



ANGEBOTE FÜR KINDER

Das reguläre Kinderangebot der Vereine kam durch die Corona-Pandemie völlig zum Erliegen. Ihr wisst schon, wann Ihr wieder durchstarten wollt, oder Ihr habt damit schon begonnen. Gebt uns bitte eine Info darüber, damit wir dies wieder in das Angebot mit aufnehmen können.

ASSENHEIM

Ev. Kindertagesstätte „Schatzkiste“

Leiterin Fr. Nöh 06034 2878

Theodor-Fliedner-Str. 1

Montag - Donnerstag 7.00 - 17.00 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

Städt. Kindertagesstätte

Leiterin Fr. Zimmermann 06034 907183

Geschwister-Scholl-Str. 28

Montag - Freitag 7.00 - 16.30 Uhr

Betreuungsschule Mäusezahn e.V.

Teamleiterin Frau Teuma 06034 939047

Geschwister-Scholl-Str. 28

Mo. - Fr. 7.30 - 9.30 und 11.00 - 16.00 Uhr

ILBENSTADT

Kath. KITA „St. Peter u. Paul“

Leiterin Frau Eisenhut 06034 2100

Hanauer Str. 16

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.30 Uhr

Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

BÖNSTADT

Städt. Kindertagesstätte „Kükennest“

Leiterin Frau Betzwieser 06034 1524

In den Helgengärten 1 Mo. - Fr. 7 - 16.30 Uhr

KAICHEN

Städt. Kindertagesstätte „WaldArche“

Leiterin Frau Haas 06187 3331

An der Lögesmühle 13

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

Städt. KITA „Kleine Weltentdecker“

Leiterin Frau Löbel 0151 46202711

An der Lögesmühle 13a

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

AMT FÜR BODENMANAGEMENT BÜDINGEN

- Flurbereinigungsbehörde -

HESSEN



Unternehmensflurbereinigungsverfahren Nidderau-Windecken B 45 Az.: UF 1552

Aufforderung

zur Anmeldung unbekannter Rechte

Im Flurbereinigungsverfahren „Nidderau-Windecken B 45“ wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesvermessungsamtes (jetzt: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, HLBG) vom 20. Dezember 2004 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 06.08.2010, der 2. Änderungsbeschluss vom 22.04.2013 und der 3. Änderungsbeschluss vom 14.01.2019 durch diesen 4. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsverfahren werden folgende Grundstücke **zugezogen**:

**Gemarkung Heldenbergen
Flur 14
Flurstücke Nr. 244 und 262**

**Gemarkung Heldenbergen
Flur 15
Flurstück 1/1**

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieser Aufforderung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Amt für Bodenma-**

nagement Büdingen, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag
gez. Kaiser

SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG FÜR DIE STADT NIDDATAL

Das Hessische Straßengesetz (StraßenG) vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), letzte Änderung vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), regelt in ihrem § 10 die Verpflichtung der Gemeinden zur Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaften. In § 10 (5) StraßenG ist festgelegt, dass die Gemeinden die Verpflichtung zur Reinigung durch Satzung ganz oder teilweise den Eigentümern und Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen, oder aber sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen kann. In Niddatal ist eine solche Satzung, die die Straßenreinigungspflicht den Eigentümern und Besitzern auferlegt, bereits seit vielen Jahren vorhanden.

Die derzeit gültige Version wurde bereits im Jahr 2004 beschlossen.

Eine der Neuerungen der Fassung aus dem Jahr 2004 ist, dass die Fahrbahnen, nicht aber die Bürgersteige einzelner Straßenzüge an vielbefahrenen Ortsdurchgangsstraßen von der Reinigungspflicht der Eigentümer

ausgenommen wurden und künftig in der Verantwortlichkeit der Stadt verbleiben.

Bitte beachten Sie, dass auch die Verschmutzung durch Abwasser einen Bestandteil der Straßenreinigungssatzung darstellt. Danach dürfen den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden (z. B. beim Autowaschen auf öffentlichen Straßen!).

Wir möchten verschiedene Beschwerden, die im Laufe der letzten Zeit beim Ordnungsamt eingegangen sind, zum Anlass nehmen, die Bürgerinnen und Bürger der Stadt an ihre Verpflichtungen nach unserer Satzung über die Straßenreinigung zu erinnern, wonach die Straßen und Gehwege regelmäßig zu reinigen sind und in der Winterperiode auch den Räum- und Streupflichten entsprechend nachzukommen ist.

Nachfolgend möchten wir Ihnen in Kurzform die wichtigsten Bestimmungen der Satzung nochmals nahe bringen:

Was ist zu reinigen?

Die Verpflichtung zur Reinigung besteht grundsätzlich für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, egal ob Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen. Zu reinigen sind die Gehwege, die Straßenrinne und die Fläche bis zur Mitte der Fahrbahn. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und ähnlichem. Bei Mischverkehrsflächen, wie zum Beispiel in verkehrsberuhigten Bereichen, in denen keine Abgrenzung zwischen Gehweg und Fahrbahn vorhanden ist, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu reinigen.

Bei einigen Straßen ist die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahn auf die Stadt übergegangen, da aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens eine Übertragung auf die Anlieger nicht zumutbar erscheint. Im Einzelnen sind diese Ausnahmen in der Satzung aufgeführt.

Wer muss reinigen?

Die Verpflichtung zur Straßenreinigung obliegt den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke. Eigentümern von Mehrfamilienhäusern empfehlen wir, die Sicherstellung der Straßenreinigung, sowie der Räum- und Streupflichten in den Mietverträgen und Reinigungsplänen klar zu regeln, da die Eigentümer nach wie vor für die Einhaltung der Verpflichtung verantwortlich sind. Gleiches gilt auch bei der Inanspruchnahme von professionellen Reinigungsunternehmen. Einzelheiten sind in der Satzung aufgeführt.

Wann ist zu reinigen?

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich, spätestens am Tag vor einem Sonntag oder gesetzliche Feiertag in den Sommermonaten bis 20 Uhr und in den Wintermonaten bis 19 Uhr, zu reinigen.

Auf die den Bürgern obliegenden Streu- und Räumpflichten soll während dieser Jahreszeit nicht weiter eingegangen werden, hierzu wird vor der Winterperiode eine weitere Veröffentlichung folgen.

Ziele:

Unser aller Bestreben sollte die Erreichung und Erhaltung eines sauberen Stadtbildes sein. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass die Stadt und auch die Bürgerinnen und Bürger gemeinsam dafür einstehen. Aus diesem Grund ergeht abschließend nochmals die dringende Bitte an alle Grundstückseigentümer, die Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung zu beherzigen und nach Maßgabe der einzelnen Gebote umzusetzen.

Im Übrigen ist der komplette Wortlaut der Satzung auch unter www.niddatal.de unter der Rubrik Verwaltung/Politik > Ortsrecht, Satzungen, einzusehen.

Gez. Hahn
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal · 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel · 06187-9946199
Südstraße 11 · 61194 Niddatal · r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 **06034 9124-0**

Zur Eindämmung des Corona Virus sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung für den Publikumsverkehr bis auf weiteres ausgesetzt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind daher bis auf weiteres nur per Telefon bzw. E-Mail (info@niddatal.de) erreichbar.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Bürgerinnen und Bürger, die einen dringend notwendigen persönlichen Termin benötigen, müssen diesen vorab anmelden und kommen auch nur auf Basis dieser Vorabanmeldung **und einem Mund-Nasen-Schutz** in die Stadtverwaltung.

Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aber auch aller Bürgerinnen und Bürger sowie der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Stadtverwaltung.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

**Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10** **06034 5198**

Unter Einhaltung der Auflagen und Empfehlungen von Bund und Land steht Ihnen fast das gesamte Angebot der Stadtbücherei wieder zur Verfügung.

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

Gemeineschwestern

Wochenenddienste der Gemeineschwestern sind zu erfragen unter:

Sozialstationsleitung	06003 810 - 122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810 - 123
Besprechungsraum	06003 810 - 124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chau- montplatz 1, 61231 Bad Nauheim	116 117
Ärztlicher Notdienst	06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel	

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle
01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14
Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage

Ilbenstadt, Außenliegend **06034 930920**
An der Landesstraße 3188

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt

Außenliegend an der L 3188

www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr.	8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung

Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	bis 40 kg pauschal	6,00 €
	je weiteres Kilo	0,18 €/kg
Bauschutt	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Grünabfall	bis 40 kg pauschal	2,00 €
	je weiteres Kilo	0,06 €/kg
Reifen		3,50 €/Stück
Altholz A IV	bis 40 kg pauschal	6,60 €
	je weiteres Kilo	0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III	bis 40 kg pauschal	3,30 €
	je weiteres Kilo	0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

Info-Telefon **06031 90661**

www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:

www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen
Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und
Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 21.08.2020 - Sa. 9.00 Uhr

Neue Apotheke	06039 3591
Luisenthaler Str. 2a	61184 Karben

Samstag, 22.08.2020 - So. 8.30 Uhr

Flora-Apotheke	06035 9684457
Messeplatz 7	61197 Florstadt

Sonntag, 23.08.2020 - Mo. 9.00 Uhr

Römer-Apotheke	06039 3445
Saalburgstr. 2	61184 Karben

Montag, 24.08.2020 - Di. 8.30 Uhr

Limes Vital Apotheke	06003 8256194
Dieselstraße 14	61191 Rosbach

Dienstag, 25.08.2020 - Mi. 9.00 Uhr

Markt-Apotheke	06039 2506
Karbener Weg 8-10	61184 Karben

Mittwoch, 26.08.2020 - Do. 8.30 Uhr

Gänsweid-Apotheke	06041 229230
Frankfurter Str. 49	61197 Florstadt

Donnerstag, 27.08.2020 - Uhr

Engel Apotheke	06031 689180
Kaiserstr. 48	61169 Friedberg

Freitag, 28.08.2020 - Sa. 9.00 Uhr

Turm Apotheke	06007 7676
Hauptstr. 60	61191 Rosbach

Samstag, 29.08.2020 - So. 8.30 Uhr

Liebig-Apotheke	06031 71500
Bismarckstr. 30	61169 Friedberg

Sonntag, 30.08.2020 - Mo. 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim	06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2	61194 Niddatal

Montag, 31.08.2020 - Di. 8.30 Uhr

Markt-Apotheke	06031 2039
Kaiserstr. 84	61169 Friedberg

Dienstag, 1.09.2020 - Mi. 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke	06039 95900
Sauerbornstr. 15	61184 Karben

Mittwoch, 2.09.2020 - Do. 8.30 Uhr

Hof-Apotheke	06031 5685
Kaiserstr. 104	61169 Friedberg

Donnerstag, 3.09.2020 - Fr. 9.00 Uhr

Neue Apotheke	06039 3591
Luisenthaler Str. 2a	61184 Karben

Freitag, 4.09.2020 - Sa. 8.30 Uhr

Burg-Apotheke	06187 3923
Eugen-Kaiser-Str. 32	61130 Nidderau

Samstag, 5.09.2020 - So. 9.00 Uhr

Römer-Apotheke	06039 3445
Saalburgstr. 2	61184 Karben

Sonntag, 6.09.2020 - Mo. 8.30 Uhr

Flora-Apotheke	06035 9684457
Messeplatz 7	61197 Florstadt